

S t a t u t e n

Alpenverein Edelweiss

Zweig des Österreichischen Alpenvereins



§ 1 Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen: „Alpenverein Edelweiss – Zweig des Österreichischen Alpenvereins“.
2. In den Statuten wird für den „Alpenverein Edelweiss – Zweig des Österreichischen Alpenvereins“ die Kurzbezeichnung „Verein“ und für den „Österreichischen Alpenverein“ die Kurzbezeichnung „ÖAV“ verwendet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
6. Der Verein ist ein selbständiger Verein im Sinn des § 1 Absatz 1 Vereinsgesetz 2002 und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
7. Die in den Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen; das heißt, die betreffenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral auf alle Personen anzuwenden, auf die jeweils alle normierten Voraussetzungen unbeschadet des Geschlechts zutreffen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. Förderung und Pflege des Bergsports (wie u.a. Wandern, Bergsteigen, Skitouren, Skifahren, Klettern, MTB, ...), sowie anderer verwandter Freizeitsportarten - dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder.
 - 1.2. Erhaltung und Schutz der Bergwelt sowie Wahrnehmung des Natur- und Umweltschutzes.
 - 1.3. Förderung der Erweiterung und Verbreiterung des Wissens und der Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt.
 - 1.4. Pflege kultureller Werte.

2. Das Hauptarbeitsgebiet ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld ist weltweit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Seine Tätigkeit erfolgt im Interesse der Allgemeinheit, nützt dem Gemeinwohl und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. An Mitglieder oder diesen nahestehende Personen werden keine Vermögensvorteile zugewandt

§ 3 Tätigkeiten

1. Aufgrund des Zwecks (§ 2 der Statuten) können vom Verein insbesondere folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:
 - 1.1 Bergsteigerische Ausbildung und Erziehung.
 - 1.2 Förderung bergsportlicher Aktivitäten einschließlich Vermittlung von Kenntnissen zur Ausübung alpiner Sportarten.
 - 1.3 Errichtung und Betrieb von Einrichtung zum Erlernen und Trainieren alpiner Sportarten.
 - 1.4 Vermietung und Verkauf von Sportgeräten und -ausrüstung, die zur Teilnahme an bergsportlichen Aktivitäten notwendig sind, in der Regel an Mitglieder.
 - 1.5 Förderung der Jugendarbeit.
 - 1.6 Förderung der Familien- und Seniorenarbeit.
 - 1.7 Förderung von selbstorganisierten Freizeitgruppen.
 - 1.8 Errichtung, Erwerb, Führung und Erhaltung von alpinen Unterkünften, Geschäftsstellen und Jugendheimen sowie von Wegen, Steigen und Kletteranlagen.
 - 1.9 Erwerb und Erhaltung schützenswerter Gebiete.
 - 1.10 Herausgabe, Verlag, Förderung, Vertrieb und Sammlung von wissenschaftlichen, schriftstellerischen und künstlerischen Werken, alpinechnischen Materialien sowie von Zeitschriften, Gebirgskarten, Führerliteratur und Lehrmaterialien.

- 1.11 Beschaffung und zur Verfügungstellung von Materialien zur Durchführung von bergsteigerischen Unternehmungen wie z.B. Führerliteratur, Bücher, alpine technische Ausrüstung.
- 1.12 Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins gemäß § 2 der Statuten.
- 1.13 Gründung, Erwerb, Beteiligung und Betrieb von Einrichtungen und Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen.
- 1.14 Förderung von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit gleichem oder ähnlichem Zweck (§ 2 der Statuten).
- 1.15 Der Verein kann Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung seines Zwecks an andere Personen übertragen (Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung). In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.
- 1.16 Abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten (max. 10%) übt der Verein wirtschaftliche Tätigkeiten nur insoweit aus, als diese nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigung führen

§ 4

Mittelbeschaffung zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 1.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - 1.2 Erträge aus der Vereinstätigkeit.
 - 1.3 Spenden, Subventionen und Sammlungen.
 - 1.4 Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - 1.5 Erträge aus Betrieben, beispielsweise wie Trainings- oder Klettercenter bzw. aus der Vermietung und dem Verkauf von Sportgeräten und -ausrüstung, die zur Teilnahme an bergsportlichen Aktivitäten notwendig sind, in der Regel an Mitglieder.

- 1.6 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 1.7 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 1 % der gesamten Ausgaben unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die einen ihrer Kategorie (gemäß dem jeweils gültigen Hauptversammlungsbeschluss) entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand oder durch die von ihm beauftragten Personen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Eingang des Mitgliedsbeitrages folgenden Tag. Die Mitgliedschaft wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein insbesondere folgende Rechte:
 - 1.1. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sofern bei bergsportlichen Veranstaltungen die dazu notwendigen Techniken, Fähigkeiten und körperlichen Voraussetzungen gegeben sind.
 - 1.2. Benützung von Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks, (gegebenenfalls gegen Kostenersatz).
 - 1.3. Zusammenschluss von Mitgliedern nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen. Falls sich Gruppen eine Geschäftsordnung geben wollen, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
 - 1.4. Gründung von Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Präsidiums des Hauptvereins. Die Statuten solcher Gruppen bedürfen der Genehmigung durch den Verein und das Präsidium des Hauptvereins.
 - 1.5. Stimmrecht in der Hauptversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Für eine Funktion im Jugendbereich gilt die Einschränkung des passiven Wahlrechtes nicht.
 - 1.6. Einsichtnahme in die Statuten des Vereins und des ÖAV im Mitgliederservice des Vereins, oder durch Veröffentlichung im Internet, bzw. Ausfölgung gegen Kostenersatz.
 - 1.7. Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn gemeinsam mit anderen Mitgliedern die Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel (5%) der Mitglieder des Vereins hierzu vorliegen.
2. Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein insbesondere folgende Pflichten:
 - 2.1. Förderung der Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.
 - 2.2. Unterlassung eines Verhaltens, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnten.
 - 2.3. Beachtung der Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane.

- 2.4. Termingerechte Leistung des Mitgliedsbeitrages, wobei während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Jahr zu leisten haben.
- 2.5. Bekanntgabe einer Änderung des Namens, der Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass seine persönlichen Daten elektronisch unterstützt verarbeitet und aufbewahrt werden sowie innerhalb des ÖAV satzungsgemäß verwendet werden dürfen.
3. Der Verein ist verpflichtet, einen Teil der eingehobenen Mitgliedsbeiträge an den ÖAV-Hauptverein abzuführen. Dieser ist als Dachverband statutarisch verpflichtet, sämtliche Zweigvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereins (mittelbare Mitglieder des ÖAV) sind indessen berechtigt, sämtliche Einrichtungen des ÖAV sowie sämtlicher Zweigvereine zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen bzw. an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen bleibt von einem Austritt unberührt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Leistung des Mitgliedsbeitrages bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Fall aufrecht.
4. Unbeschadet § 8 Z 3 kann der Vorstand ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem Verein ausschließen:

- 4.1 Gröblicher Verstoß gegen die Interessen und die Ziele des Vereins.
- 4.2 Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 4.3 Grobe Verletzungen der Berg- oder Vereinskameradschaft.
- 4.4 Bei sonstigem unehrenhaften Verhalten.
5. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder aus den in § 8 Z 4.1 bis 4.4 genannten Gründen durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.
6. Vor einem Ausschluss gemäß § 8 Z 4 und 5 ist dem davon betroffenen Mitglied Parteigehör zu gewähren.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Hauptversammlung (§§ 10 bis 12).
 - 1.2 Vorstand (§§ 13 bis 15).
 - 1.3 Präsidium (§ 16).
 - 1.4 Prüfer (§ 18).
 - 1.5 Schiedsgericht (§ 19).
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das schließt nicht aus, dass Organwarter für Tätigkeiten, die über ihre reine Organtätigkeit hinausgehen, Entgelt erhalten, das jedoch einem Drittvergleich standhalten muss.

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet einmal jährlich statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Präsidenten einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedenfalls auf der vereinseigenen Website in dem nur für Mitglieder zugänglichen

Bereich kundzumachen, außerdem ist diese Ankündigung jenen Mitgliedern, deren E-Mail-Adresse dem Verein bekannt ist, im Newsletter mitzuteilen. Soweit dies unter Berücksichtigung des Termins der Hauptversammlung und des Redaktionsschlusses der Zeitschrift des Vereins möglich ist, hat die Ankündigung der Hauptversammlung auch in dieser zu erfolgen. Für die Mitteilung der geplanten Tagesordnung reicht die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website in dem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich aus.

4. Teilnahmeberechtigt an der ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder gemäß § 5 der Statuten.
5. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung haben mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzulangen; fristgerecht eingelangte Anträge sind vom Vorstand unverzüglich auf der Website des Vereins in dem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich zu veröffentlichen, bei Beginn der ordentlichen Hauptversammlung vom Präsidenten bekannt zu geben und als Tagesordnungspunkt vor „Allfälliges“ zu behandeln. Auch vom Vorstand selbst oder seinen Mitgliedern geplante Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung auf der Website des Vereins in dem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich zu veröffentlichen. Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten (das sind solche, die einen Hauptantrag inhaltlich erweitern) können auch noch mündlich gestellt werden, wobei diese nur in Behandlung genommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung gibt. Gegenanträge sind immer möglich. Zusatzanträge sind nach dem Hauptantrag, Gegenanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Den Vorsitz in der ordentlichen Hauptversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 7 Z 1.5 der Statuten) kann bei der ordentlichen Hauptversammlung innerhalb angemessener Redezeit das Wort ergreifen.
8. Die Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche Hauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen.

§ 11

Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
 - 1.2 Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes.

- 1.3 Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - 1.4 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
 - 1.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Vorgaben des Gesamtvereins abweicht.
 - 1.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - 1.7 Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
 - 1.8 Beschlussfassung über Anträge im Zusammenhang mit der Tagesordnung.
 - 1.9 Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften.
 - 1.10 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Prüfer und dem Verein, außer der Beauftragung des Abschlussprüfers.
2. Über jede ordentliche Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und von zwei, von der Hauptversammlung dazu gewählten, Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der Website des Vereins in dem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich zu veröffentlichen.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, des Präsidiums, der ordentlichen Hauptversammlung oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages
 - 1.1 der Prüfer (§ 18),
 - 1.2 des Schiedsgerichtes (§ 19),
 - 1.3 des Bundesausschusses des ÖAV oder
 - 1.4 eines Zwanzigstel (5%) der Mitglieder des Vereins statt.
 - 1.4.1. 1% (ein Hundertstel) aller Mitglieder kann den Vorstand auffordern, deren Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte sowie einer Begründung dieses Antrags binnen zwei Wochen nach Einlangen dieser

Aufforderung für die Dauer von acht Wochen zu veröffentlichen. Bestandteil dieser Veröffentlichung hat die Mitteilung zu sein, dass den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, diesen Antrag durch entsprechende schriftliche (auch per e-Mail) Mitteilung unter Angabe von Name und Mitgliedsnummer zu unterstützen.

- 1.4.2. Wird dieser Antrag innerhalb von acht Wochen von zumindest 5% (fünf Hundertstel) aller Mitglieder unterstützt (wobei jene, die die erste Aufforderung an der Vorstand unterstützt haben, dazu zu zählen sind und daher den Antrag nicht [nochmals] unterstützen können), ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen, nachdem ihm eine derartige ausreichende Unterstützung des Antrags nachgewiesen wird, eine Hauptversammlung anzuberäumen, deren Termin spätestens binnen weiterer vier Wochen nach Anberaumung stattzufinden hat.
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung (§§ 10 und 11 der Statuten).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Personen, wobei jedenfalls folgende Funktionen zu besetzen sind: Präsident, Vizepräsident, Finanzreferent, Vizefinanzreferent, Jugend-Teamleiter; außerdem nach Möglichkeit: Referent für Bergsport, Referent für Natur und Umwelt, Referent für Wege und Hütten, sowie erforderlichenfalls weitere Fachreferenten. Eine Person kann auch mehr als eine der zuletzt genannten Funktionen wahrnehmen, wie auch ein Mitglied des Präsidiums zusätzlich eine dieser Funktionen übernehmen kann. Ein Vertreter des Paddelklubs, der Zweigverein des Vereins mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, kann (ohne Stimmrecht) zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Ebenso kann ein allfällig bestellter Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen eingeladen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
4. Mehrmalige Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsperiode aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied vom Vorstand kooptiert. Scheiden Präsident und Vizepräsident gleichzeitig aus oder sind sie in der Ausübung der übertragenen Funktion gleichzeitig dauernd verhindert, wird die Funktion des Präsidenten von einem anderen, vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied, übernommen. Die aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens oder der dauernden Verhinderung übernommenen Funktionen gelten bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten Hauptversammlung.
6. Fällt der gesamte Vorstand dauernd oder auf unbestimmte Zeit aus, hat ein Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
7. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, hat die Mitglieder des Vorstandes sieben Tage vor dem Termin einer Vorstandssitzung (grundsätzlich per e-Mail) zu laden, sofern der Termin nicht ohnedies durch den Jahresplan bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden, können Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Details zu Umlaufbeschlüssen regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (Sitzungsleiter) den Ausschlag. Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.

9. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt oder Enthebung.
10. Die Hauptversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Beschluss seiner bzw. ihrer Funktion entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung, zu richten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Führung des Präsidenten. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Verein.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Errichtung eines Rechnungswesens und Führung des Vereinsvermögens.
 - 2.2 Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags.
 - 2.3 Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung.
 - 2.4 Einberufung der Hauptversammlung.
 - 2.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 2.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 2.7 Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen.
 - 2.8 Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im laufenden Vereinsjahr.
 - 2.9 Abschluss von Pachtverträgen für die vereinseigenen Hütten, Überwachung der Pächter und Kontrolle der Gebarung der Hütten.
3. Der Vorstand hat bei Wahlen einen Wahlvorschlag in die Hauptversammlung einzubringen; über die von Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschläge ist nach einem Wahlvorschlag des Vorstandes

- in der Reihenfolge des Einbringens in der Hauptversammlung abzustimmen.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr in Verzug auch der Präsident allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Trifft der Vorstand solche selbständigen Anordnungen, so ist hierüber in der nächstfolgenden Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Trifft der Präsident alleine solche selbständigen Anordnungen, so ist darüber hinaus vorher die Zustimmung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers einzuholen. In der nachfolgenden Hauptversammlung hat der Präsident darüber zu berichten.
 5. Vorstands- und Präsidiumssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Sitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstands- bzw. Präsidiumssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand bzw. das Präsidium kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Sitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz.
2. Präsident und Finanzreferent bzw. deren Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam (4-Augen Prinzip). Interne Beschränkungen der Zeichnungsbefugnis sind in einer GO des Vorstandes festgelegt.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident auch für Aufgaben der Hauptversammlung zuständig sein, sofern hierfür nachträglich die Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan erteilt wird.
6. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereins verantwortlich.
7. Der Jugend-Teamleiter leitet mit dem Jugendteam die Jugendarbeit des Vereins nach den Richtlinien der Alpenvereinsjugend. Er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter. Er kann die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Landesteam, dem Bundesteam sowie nach außen vertreten.
8. Der Referent für Bergsport vertritt die bergsportlichen Belange im Verein. Er koordiniert die Bergsportsitzungen, das Team Bergsport und die Bergsport-Veranstaltungen des Vereins; er fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Teams Bergsport.
9. Der Referent für Natur und Umwelt nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im Verein wahr.
10. Der Referent für Wege und Hütten nimmt die Wegebetreuung in den zugeteilten Arbeitsgebieten sowie die Betreuung und Angelegenheiten der vereinseigenen Objekte (Hütten etc.) wahr.

§ 16 Präsidium

1. Dem Präsidium obliegen Führungs- und Koordinationsaufgaben im Verein und jene Aufgaben, die weder dem Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern noch einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Das Präsidium ist Teil des Vorstandes.
3. Das Präsidium ist Vollzugsorgan des Vorstandes; ihm obliegt insbesondere die Umsetzung bzw. die Kontrolle der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.

4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Mitgliederservice (Geschäftsstelle) des Vereins. Die Einsetzung eines dem Präsidium weisungsgebundenen Geschäftsführers ist möglich.
5. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten und dem Vizefinanzreferenten.

§ 17 Mitgliederservice

1. Das Mitgliederservice ist die Servicestelle des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Buchungen von Veranstaltungen.
 - 1.2. Betreuung, Beratung und Verwaltung von Mitgliedern.
 - 1.3. Verleih und Verkauf von alpiner Ausrüstung, von Literatur und Kartenmaterial.
 - 1.4. Betreuung der alpinen Lesestube einschließlich Verleih von Alpin- und Führungsliteratur.
 - 1.5. Verwaltung von vereinseigenen Einrichtungen (zB. Edelweiss-Center, Vereinsräumlichkeiten).

§ 18 Prüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer oder einen Abschlussprüfer. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß § 14 Z 2.1 und 2.2 der Statuten nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes

eine außerordentliche Hauptversammlung (§ 10 der Statuten) zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

4. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Hauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung, das Ausscheiden, die Abwahl und den Rücktritt der Organe (§ 11 der Statuten).
6. Rechtsgeschäfte zwischen Prüfer und dem Verein müssen durch die Hauptversammlung genehmigt werden, nicht aber die (allfällige) Bestellung eines Abschlussprüfers.

§ 19

Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von einem vereinsinternen Schiedsgericht entschieden, wenn sie nicht auf anderem Weg beigelegt werden können. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von zwei Wochen seinerseits das zweite Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiteren zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen der folgenden zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident des Hauptvereins den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des vereinsinternen Schiedsgerichtes. Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen der

Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der Rechtsweg offen.
5. Jedes Mitglied des Vereins kann die Schlichtungseinrichtung (das Schiedsgericht) anrufen.
6. Den Streitparteien ist während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht Gehör zu gewähren.

§ 20

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des § 21 Z 3 der Statuten zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 genannten begünstigten Zwecke gemäß §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des § 21 Z 2 bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den ÖAV, der dieses ausschließlich für die im § 2 der Statuten begünstigten Zwecke gemäß §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, so ist das verbleibende Vermögen jedenfalls einer Organisation mit ähnli-

chem Zweck zuzuwenden, die dieses Vermögen ausschließlich für im Sinn des §§ 34 ff BAO gemäß dem Zweck des gegenständlichen Vereins (§ 2 der Statuten) gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.